

**Erlass  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung in der Tierzucht**

Vom 13. Januar 1994

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des [Tierzuchtgesetzes](#) vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) beauftragt das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die nachstehend genannten Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung bei den jeweiligen Tierarten:

**I Leistungsprüfungen**

**1 Leistungsprüfungen bei Rindern**

Beauftragte Stellen sind

- 1.1 *der Sächsische Landeskontrollverband e. V. Chemnitz* für die Durchführung
- der Milchleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
  - der Melkbarkeitsprüfung entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter für die Melkbarkeitsprüfung Nummer 3.3 vom 25. Mai 1987,
  - der Erfassung der Angaben für die Zuchtleistungsprüfung entsprechend Anlage 1 Nr. 4 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
  - der Fleischleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3.2.2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
- 1.2 *der Sächsische Rinderzuchtverband e.G. Dresden* für die Durchführung
- der Eigenleistungsprüfung von Bullen auf Station nach Anlage 1 Nr. 3.2.1 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
  - der Feststellung der äußeren Erscheinung bei Bullen nach Anlage 1 Nr. 5 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
- 1.3 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die
- Feststellung der äußeren Erscheinung im Rahmen der Nachkommenschaftsprüfung entsprechend Anlage 1 Nr. 5 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145).

**2 Leistungsprüfungen bei Schweinen**

Beauftragte Stellen sind

- 2.1 *der Sächsische Landeskontrollverband e. V. Chemnitz* für die Durchführung
- des Stichprobentests auf Zuchtleistung nach Anlage 2 Nr. 3 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
- 2.2 *der Sächsische Schweinezuchtverband e. V. Leipzig* für die Durchführung
- der Fleischleistungsprüfung im Feld nach Anlage 1 Nr. 2 der [Verordnung über Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130)
  - der Zuchtleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
  - die Feststellung der äußeren Erscheinung nach Anlage 1 Nr. 4 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
- 2.3 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Durchführung
- der Fleischleistungsprüfung auf Station nach Anlage 1 Nr.2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
  - des Stichprobentests auf Fleischleistung auf Station nach Anlage 2 Nr. 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130).

**3 Leistungsprüfungen bei Schafen und Ziegen**

Beauftragte Stellen sind

- 3.1 *der Sächsische Schaf- und Ziegenzuchtverband e. V. Leipzig* für die Durchführung
- der Milchleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
  - der Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld nach Anlage 1 Nr. 2.2.2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
  - der Geschwister- und Nachkommenschaftsprüfung auf Fleischleistung im Feld nach Anlage 1 Nr. 2.3.2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
  - der Zuchtleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 5 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),

- der Feststellung der Woll- und Fellqualität und äußeren Erscheinung nach Anlage 1 Nr. 4 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
  - der Prüfung der Eignung zur Landschaftspflege nach Anlage 1 Nr. 6 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- 3.2 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Durchführung
- der Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung auf Station nach Anlage 1 Nr. 2.2.1 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
  - der Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung auf Station nach Anlage 1 Nr. 2.3.1 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126).
- 4 Leistungsprüfungen bei Pferden**  
Beauftragte Stellen sind
- 4.1 *die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen im Landesverband Pferdesport Sachsen e. V. Dresden* für die Durchführung
- von Turniersportprüfungen als Eigenleistungsprüfung und als Nachkommen- und Geschwisterprüfung nach der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden](#) vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832),
  - der Sammlung, Auswertung und Dokumentation aller ermittelten Prüfdaten,
- 4.2 *der Pferdezuchtverband Sachsen e. V. Dresden* für die Durchführung
- der Eigenleistungsprüfung von Stuten auf Station und im Feld nach der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden](#) vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832),
  - der Feststellung der äußeren Erscheinung von Zuchtpferden,
  - der Sammlung, Auswertung und Dokumentation aller ermittelten Prüfdaten,
- 4.3 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Durchführung
- der Eigenleistungsprüfung von Hengsten und Stuten auf Station (in den Einrichtungen der Sächsischen Gestütsverwaltung) nach der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden](#) vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832),
  - der Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse aus Leistungsprüfungen.
- II Zuchtwertfeststellung**
- 1 Zuchtwertfeststellung bei Rindern**  
Beauftragte Stellen sind
- 1.1 *der Sächsische Rinderzuchtverband e. V. Dresden* für die Feststellung und Veröffentlichung
- des Teilzuchtwertes Milchleistung nach Anlage 2 Nr. 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
- 1.2 *die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Feststellung und Veröffentlichung
- des Teilzuchtwertes Melkbarkeit nach der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter Nummer 3.4 vom 12. März 1986,
  - des Teilzuchtwertes Fleischleistung aus der Eigenleistungsprüfung nach Anlage 2 Nr. 3 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
  - des Teilzuchtwertes Zuchtleistung nach Anlage 2 Nr. 4 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),
  - des Teilzuchtwertes äußere Erscheinung nach der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter Nummer 6.2. vom 2. April 1993,
  - des Gesamtzuchtwertes.
  - des Teilzuchtwertes Fleischleistung aus der Nachkommenprüfung nach Anlage 2 Nr. 3 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern](#) vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145).
- 2 Zuchtwertfeststellung bei Schweinen**  
Beauftragte Stelle ist  
*die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Feststellung und Veröffentlichung
- des Teilzuchtwertes Fleischleistung nach § 1 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
  - des Teilzuchtwertes Zuchtleistung nach § 1 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),
  - des Teilzuchtwertes äußere Erscheinung bei Ebern.
- 3 Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen**  
Beauftragte Stelle ist  
*die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Feststellung und Veröffentlichung
- des Teilzuchtwertes Fleischleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
  - des Teilzuchtwertes Milchleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),

- des Teilzuchtwertes Zuchtleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und Anlage 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- des Teilzuchtwertes Wollqualität nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Anlage 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126),
- des Teilzuchtwertes Fellqualität nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und Anlage 2 der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen](#) vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1126).

#### 4 Zuchtwertfeststellung bei Pferden

Beauftragte Stelle ist

die *Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft* für die Feststellung und Veröffentlichung

- der Zuchtwerte aus der Eigenleistungsprüfung von Hengsten und Stuten auf Station (in den Einrichtungen der Sächsischen Gestütsverwaltung) nach der [Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden](#) vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832).

Dresden, den 13. Januar 1994

**Sächsisches Staatsministerium für  
Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Kroll-Schlüter  
Staatssekretär**

---

### Änderungsvorschriften

Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Änderung des Erlasses über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung in der Tierzucht

vom 1. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1352)

Zweiter Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Änderung des Erlasses über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung in der Tierzucht

vom 7. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1035)

---

### Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten aus dem Jahre 1994

vom 25. November 1999 (SächsABl. S. 1165)